****

**Mountainbiken  
Rechtssicher und umweltgerecht**

**Präambel**

Mountainbiken erfreut sich im Allgäu großer Beliebtheit, immer mehr Freizeitsportler radeln. In den vergangenen 15 Jahren hat sich das Mountainbiken von einer Individual- deutlich hin zur Breitensportart entwickelt. Immer mehr Erholungssuchende bewegen sich in den heimatlichen Gebirgszügen. Andere testen ihre sportlichen Grenzen immer weiter aus. Durch die zunehmende Verbreitung von Mountainbikes mit Elektroantrieb werden zudem gänzlich neue Zielgruppen erschlossen. Die Zahl der Bergradler wird weiter steigen. Durch die ständig verbesserte Technik der E-Bikes mit erhöhter Reichweite, leichterer Handhabung und dem ständigen Austesten und Steigern der eigenen Leistungsgrenze werden zusehends auch immer mehr Naturbereiche befahren, die bisher nicht von Mountainbikern betroffen waren.

Unter dem Gesichtspunkt des freien Betretungsrechts der Natur nach Art. 27 des BayNatSchG dürfen Mountainbiker zur Ausübung ihrer sportlichen Aktivität auf jedem geeigneten Weg radeln, sofern keine eigens formulierten Verbote kommuniziert werden. Die Auslegung und Interpretation eines geeigneten Weges unterscheidet sich in der Wahrnehmung der Nutzer und Grundstückseigentümer dabei deutlich. Durch die stetig steigende Zahl der Freizeitsportler und Mountainbiker erhöht sich der Druck auf die Natur (Flora und Fauna) und auf die betroffenen Grundstückseigentümer. Besonders sensible und/oder geschützte Naturbereiche werden von einer Heerschar an Freizeitbenutzern, darunter auch die Mountainbiker, stark beansprucht. Oft mit erheblichen negativen ökologischen Folgen für die Umwelt. Die Befahrung/Nutzung der (Alp-)Wege sorgt bei vielen Grundstückseigentümern für Verärgerung. Zum einen ergeben sich für den Wegehalter finanzielle Schäden, hervorgerufen durch die nutzungsbedingte Erosion von Wegen und Alpflächen und eine teilweise erhebliche Nutzungseinschränkung der Wege. Zum anderen obliegt dem privaten Wegeeigentümer die Haft- und Verkehrssicherungspflicht auf seinen Wegen. Bei auftretenden Unfallereignissen kann der private Wegeeigentümer, je nachdem ob er seiner Verkehrssicherungspflicht nachgekommen ist oder nicht, juristisch belangt werden. Nicht zuletzt durch die steigende Gesamtzahl der Freizeitsuchenden erhöhen sich die Spannung und der Druck zwischen den einzelnen Nutzergruppen, wie beispielweise Wanderern und Mountainbikern.

**Forderungen an die bayerische Landespolitik:**

1. **Aktualisierung der bisherigen Regelung**

Bezug nehmend auf das Schreiben von Dr. Günther Beckstein an den Präsidenten des Bayerischen Landtages aus dem Jahr 2002 (27.06.2002) ist eine Anpassung und Überarbeitung des Schreibens an die heute deutlich veränderten Rahmenbedingungen dringend erforderlich. Das Schreiben muß aktualisiert und an den heutigen, aktuellen Stand angepasst werden. Klare und eindeutige Regelungen und Vorgehensweisen sind wünschenswert und werden Nutzern und Grundstückseigentümern helfen.

1. **Besucherlenkung erforderlich**

Zudem müssen in Anbetracht der gestiegenen Inanspruchnahme des Naturraumes und den damit verbundenen Interessenskollisionen flächendeckende Besucherlenkungskonzepte erarbeitet werden. Diese Lenkungskonzepte umfassen dann alle in der Natur ausgeübten sportlichen Betätigungen und sollte in Abstimmung mit allen betroffenen Belangträgern vor Ort gemeinsam erarbeitet werden. Es gilt besonders sensible Naturräume (Flora und Fauna) nachhaltig zu schützen und wenn nötig von Naherholungsverkehr freizuhalten. Dabei sollen keine Verbote ausgesprochen werden, sondern über ein positive Beschilderung und Aufklärung an die Vernunft der Nutzenden appelliert werden. Auch die Interessen der Grundstückseigentümer etc. müssen hierbei berücksichtigt werden. Zur Sensibilisierung der Naherholungssuchenden soll ggf. auf räumlich getrennte Wege zurückgegriffen werden bzw. zur weiteren gegenseitigen Akzeptanzsteigerung die Kommunikation von Verhaltensregeln offensiv angegangen werden. Für die Ausarbeitung dieser notwendigen überregionalen Besucherlenkungskonzepte sind den Kommunen und Akteuren vor Ort zusätzliche Fördermittel bereit zu stellen, um den Aufwand stemmen zu können und finanzielle Anreize zu geben.

1. **Haftung klar regeln**

Seitens der Politik müssen klare Empfehlungen und Hilfestellungen zur Regelung der Haftungsfrage auf privaten Wegeabschnitten gegeben werden. Die Kommunen sind bei der Übernahme der Haftpflicht und Verkehrssicherungspflicht auf privaten Wegeabschnitten finanziell zu unterstützen, um den Anforderungen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht gerecht zu werden (ggf. zusätzliches Personal zur Wegekontrolle, Bürokratie-Mehraufwand etc.). Die Grundstückseigentümer, allen voran die Alpwirtschaft, welche wesentlich zum Erhalt der einzigartigen bayerischen Natur- und Kulturlandschaft beiträgt, werden dadurch entlastet und im Vergleich zum bestehenden Status Quo besser gestellt. Demzufolge erhöht sich auch die Kooperationsbereitschaft der Älpler bei der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen um ein gesamtes, funktionierendes Besucherlenkungskonzept.